

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mayr-Melnhof Holz Gruppe

Fassung vom 18.12.2023

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“ oder „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „**Verkäufer**“) und der Mayr-Melnhof Holz Gruppe bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „**Mayr-Melnhof Holz**“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.
- (2) Lieferungen erfolgen ausschließlich gemäß dieser AEB, die im Lichte der jeweiligen Branchen- und Handelsbräuche auszulegen sind. Die AEB werden nach schriftlicher Aufforderung von Mayr-Melnhof Holz jederzeit im Detail übermittelt und können auf [www.mm-holz.com](http://www.mm-holz.com) abgerufen werden.
- (3) Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist. Individuell geschlossene Vereinbarungen gehen diesen AEB vor.
- (4) Kommt es zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss (somit etwa Vertragsabschluss mündlich), gelten diese AEB insbesondere dann, wenn sie dem Verkäufer aus einer vorangegangenen regelmäßigen Geschäftsverbindung bereits bekannt sind oder sein konnten.
- (5) Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Mayr-Melnhof Holz ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Mayr-Melnhof Holz auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers müssen dem unverbindlichen Anfragetext von Mayr-Melnhof Holz, so es einen solchen gibt, wortwörtlich entsprechen und die im Betreff der Anfrage vermerkte Anfragereferenz wie etwa die Projekt ID enthalten. Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Verkäufer unwiderruflich, dass alle in seinem Angebot enthaltenen Informationen richtig und vollständig sind, sowie alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Erbringung seiner Leistung gegeben sind.
- (2) Der Verkäufer wird die von Mayr-Melnhof Holz zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Funktion überprüfen und Mayr-Melnhof Holz unverzüglich und vor Angebotsübersendung über Bedenken schriftlich verständigen. Ebenso wird der Verkäufer in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen und Widersprüche gegenüber der Anfrage von Mayr-Melnhof Holz ausdrücklich hinweisen und Mayr-Melnhof Holz Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Vertragsänderungen zugunsten des Verkäufers mit der Begründung unzureichender Informationen sind ausgeschlossen.
- (3) Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers erfolgen unentgeltlich und begründen für Mayr-Melnhof Holz keine Verpflichtungen.
- (4) Angebote des Verkäufers, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, sind bindend für den Verkäufer und können bis zum Ablauf von drei Wochen ab Zugang bei Mayr-Melnhof Holz von Mayr-Melnhof Holz angenommen werden.
- (5) Bei Widersprüchen hat die Auftragsbestätigung von Mayr-Melnhof Holz samt Anlagen oberste Priorität und sodann diese AEB.
- (6) Alle Vereinbarungen zwischen Mayr-Melnhof Holz und dem Verkäufer sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind nur bindend, wenn sie schriftlich von den Parteien bestätigt werden.

## § 3 Liefertermin, Änderungen von Lieferungen/ Leistungen

- (1) Der Verkäufer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine (inkl. vorgegebener Zwischentermine) einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an Mayr-Melnhof Holz zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort, dem Bestimmungsort, maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich.

Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Mayr-Melnhof Holz.

- (2) Wenn der Verkäufer vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich ganz oder teilweise nicht einhalten kann, so ist er verpflichtet, Mayr-Melnhof Holz unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt, welche unabhängig von etwaigen gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen oder Auflagen unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, ist der Verkäufer lediglich für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten befreit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Pandemien, Epidemien, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik. Der Verkäufer kommt bezüglich der von höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen nicht in Verzug. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Der Verkäufer wird, angepasst an die veränderten Verhältnisse und in enger Abstimmung mit Mayr-Melnhof Holz, seine Leistungspflichten gegenüber Mayr-Melnhof Holz zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfüllen. Erst im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung ist Mayr-Melnhof Holz von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise befreit, und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die durch höhere Gewalt verursachte Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – die Verwertbarkeit der Lieferung und/oder Leistung bei Mayr-Melnhof Holz ausschließt.
- (3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung unbeschadet der Regelungen in § 3 (2) dieser AEB nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Mayr-Melnhof Holz – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in § 3 (7) dieser AEB bleiben unberührt.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung stellt keinen Verzicht von Mayr-Melnhof Holz auf Rechte oder Ansprüche wegen rechtzeitiger (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung dar.
- (5) Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes oder -termins bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch Mayr-Melnhof Holz.
- (6) Der Verkäufer ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrags von Mayr-Melnhof Holz gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.
- (7) Im Falle eines Lieferverzuges ist Mayr-Melnhof Holz berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% des Kaufpreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Kaufpreises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (8) Der Abzug der Vertragsstrafe entbindet den Verkäufer nicht von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung.
- (9) Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist Mayr-Melnhof Holz nach dem ergebnislosen Ablauf einer von Mayr-Melnhof Holz gesetzten, gesetzlich angemessenen Nachfrist berechtigt, nach alleiniger Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu verschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (10) Mayr-Melnhof Holz kann vom Verkäufer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung verlangen. Aus Unterbrechungen von bis zu maximal sechs Monaten wird der Verkäufer Mayr-Melnhof Holz keine Forderungen stellen. Bei Unterbrechungen, die über sechs Monate hinausgehen, wird der Verkäufer Mayr-Melnhof Holz die Konsequenzen im Detail darstellen und Mayr-Melnhof Holz die ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anbieten.

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise sind auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind Mayr-Melnhof Holz auf dessen Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Fest- und Höchstpreise und verstehen sich excl. gesetzlicher Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in seiner jeweiligen gültigen Fassung und gelten, sofern nichts anders vereinbart ist, als Preise in Euro. Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferstelle abgeladen (DPU, abgeladen, Incoterms 2020).
- (3) Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Kosten für Verpackung, Versicherung oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- (4) Die Waren sind transportgerecht und umweltverträglich zu verpacken.
- (5) Mayr-Melnhof Holz ist berechtigt mit eigenen noch offenen Forderungen gegen jene des Verkäufers aufzurechnen.
- (6) Alle Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen, abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto nach Rechnungseingang und vollständiger Erfüllung. Zahlungen von Mayr-Melnhof Holz bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Leistungsstörungen aus welchem Rechtsgrund auch immer.

## § 5 Versandvorschriften

- (1) Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DPU Bestimmungsort, abgeladen (Incoterms 2020) zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Atteste und Prüfsertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente anzufügen. In allen Versandunterlagen und — bei verpackter Ware — auf der äußeren Verpackung sind der Besteller, die Bestellnummer und bei Projekten Projektnummer sowie Aufstellungsort vollständig aufzuführen.
- (2) Von Mayr-Melnhof Holz angeforderte Ursprungsnachweise wird der Verkäufer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Verkäufer wird Mayr-Melnhof Holz unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise einer Importbeschränkung nach Deutschland/Land des Bestimmungsortes unterliegt.

## § 6 Unteraufträge

Der Verkäufer darf Unteraufträge nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Mayr-Melnhof Holz vergeben.

## § 7 Gewährleistung, Garantie, Rücktritt, Schadenersatz, Produkthaftung

- (1) Der Verkäufer garantiert und gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen /Leistungen die vereinbarten oder ansonsten zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Er garantiert und gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrags, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstige Ausführungsvorschriften, entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung/Leistung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.Ä.). Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der vollständigen Übergabe der Lieferung bzw. Leistung an Mayr-Melnhof Holz, die den geltenden vertraglichen Bestimmungen uneingeschränkt zu entsprechen hat. Teillieferungen und Teilleistungen sowie die Inbetriebnahme- und oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch Mayr-Melnhof Holz sind nicht fristauslösend. Für verbesserte Teile/ Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit vollständiger Übergabe des verbesserten Teils/Leistung. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten nach Wahl von Mayr-Melnhof Holz durch Reparatur oder durch Austausch zu beheben. Mayr-Melnhof Holz ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Setzung einer Nachfrist bei Gefahr in Verzug auf Kosten des Verkäufers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass dadurch die Ansprüche von Mayr-Melnhof Holz aufgrund dieser Mängel beeinträchtigt würden.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Ferner ist der Verkäufer verpflichtet Mayr-Melnhof Holz sämtliche durch die mangelhafte Lieferung/Leistung verursachten direkten und indirekten Schäden einschließlich entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- (4) Mayr-Melnhof Holz wird die Liefergegenstände, soweit das nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, einer Eingangskontrolle unterziehen und dabei festgestellte Mängel dem Verkäufer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ablieferung am Erfüllungsort anzeigen. Mängel, die sich erst nach der Eingangskontrolle zeigen, wird Mayr-Melnhof Holz dem Verkäufer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach ihrer Entdeckung anzeigen. Den Verkäufer trifft während des gesamten Gewährleistungszeitraum die Beweislast dafür, dass eventuelle Mängel nicht von ihm zu vertreten sind.
- (5) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er zur Rücknahme der Ware und vollständigen Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet. Für den Fall der Inanspruchnahme von Mayr-Melnhof Holz durch Dritte aufgrund einer mangelhaften Lieferung des Verkäufers verpflichtet sich der Verkäufer Mayr-Melnhof Holz von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 8 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Mayr-Melnhof Holz innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Mayr-Melnhof Holz neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Mayr-Melnhof Holz ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Mayr-Melnhof Holz seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Mayr-Melnhof Holz wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor Mayr-Melnhof Holz einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Mayr-Melnhof Holz den

Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Mayr-Melnhof Holz tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von Mayr-Melnhof Holz geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Die Ansprüche von Mayr-Melnhof Holz aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Mayr-Melnhof Holz oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

## § 9 Werkverträge

Im Falle der Vereinbarung über die Erstellung eines Werks, kann Mayr-Melnhof Holz als Besteller den Werkvertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit ganz oder teilweise kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben des § 648 BGB. Mit Übergabe geht das Eigentum an den betreffenden Lieferungen/Leistungen bzw. Teilen derselben auf Mayr-Melnhof Holz über.

## § 10 Dienstleistungsverträge

- (1) Im Falle der Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Verkäufer, in diesem Fall „**Auftragnehmer**“, ist nicht berechtigt den Vertrag zur Unzeit zu kündigen.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat Mayr-Melnhof Holz auf Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

## § 11 Gewerbliche Schutzrechte

Der Verkäufer garantiert und gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch Lieferungen und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte nicht verletzt werden.

## § 12 Eigentum

- (1) Mayr-Melnhof Holz erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung/Leistung nach dessen Übergabe und Abnahme. Mayr-Melnhof Holz erwirbt ein unbegrenztes Nutzungsrecht an gelieferter Software. Durch die Übergabe erklärt und garantiert der Verkäufer, dass er voll Verfügungsberechtigter ist und dass die Ware insbesondere nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, der Verkäufer benennt diesen Dritten spätestens bei Vertragsabschluss.
- (2) Eigentum und Urheberrecht der Unterlagen, die Mayr-Melnhof Holz dem Verkäufer überlässt, verbleiben bei Mayr-Melnhof Holz. Der Verkäufer hat diese Unterlagen auf Verlangen von Mayr-Melnhof Holz vollständig zurückzugeben, wenn sie von dem Verkäufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## § 13 Geheimhaltung

Der Verkäufer verpflichtet sich alle mit dem Vertragsabschluss verbundenen Informationen vertraulich zu behandeln. Personen des Verkäufers, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seitens des Verkäufers aufzuerlegen.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich an Mayr-Melnhof Holz bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom Verkäufer zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Mayr-Melnhof Holz und dem und dem Verkäufer sind die zuständigen Gerichte, am jeweiligen Sitz der Mayr-Melnhof Holz Gesellschaft. Mayr-Melnhof Holz ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Die Beziehungen zwischen Mayr-Melnhof Holz und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (6) Diese AEB sind in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Die englische Fassung stellt lediglich eine unverbindliche Übersetzung der deutschen Fassung dar. Bei Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: Dezember 2023